

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1905

I. Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. Von Kirchenrat D. theol. ...

I.

Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter
Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert.

Von Kirchenrat D. theol. L. Schauenburg, Pastor zu Holzwarden a. d. W.¹⁾

Seit verbreitet ist in unseren Tagen das Bestreben, die Arbeit von der Religion zu trennen und diese, wie ihre sozialbedingten Lebensäußerungen als der Willkür des Einzelnen zu überlassende Privatfache aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Die Grundstimmung und Anschauung im 16. und 17. Jahrhundert war eine andere. Es gehörte zum ABC aller ideellen und praktischen Weisheit, daß Beten und Arbeiten ineinander läge wie Seele und Leib, daß wie die Bitte um die Frucht der Arbeit, um das tägliche Brot, mitten im Vaterunser stehe, es kein gesegnetes Arbeiten ohne das schon seinen Buchstaben nach darin enthaltene Beten gebe. Die Frage nach dem Geiste und damit auch nach dem sittlichen Werte der Arbeit entscheidet im letzten Grunde über den Grundcharakter einer Epoche. Denn gerade wie es bei einer Uhr an der Bewegung des Pendels und der Zeiger zu Tage tritt, ob das Schwergewicht im richtigen Verhältnisse zu dem ganzen Werke steht, so an dem Betriebe und den

¹⁾ Entnommen aus Kap. 24 und 25 des V. Bandes der 100 Jahre Oldenb. Kirchengeschichte, welcher demnächst erscheinen wird.



Anschauungen der Arbeit, ob sie in organischem, also genau in richtigem Zusammenhange mit der in einer Epoche gepflegten und in ihr auswachsenden Frömmigkeit und Sittlichkeit stehe.

Um den Geist der Arbeit, wie er ein Volk, eine Kirche, eine Zeit belebt und trägt, zu erkennen, muß er uns Rede stehen in den Sagen und Sitten, Liedern und Sprüchen, in welchen man wirtschaftliche Grundgedanken bezeichnet und ahnt, versteht oder mißversteht.¹⁾ Die Probe fällt nicht zu Ungunsten des Volkes und Kirchenlebens unserer Periode aus. Ein ernster und gesunder Geist beherrscht die Arbeitsmoral schon wie sie in den Sitten und Sagen des Volkes sich ausspricht, welches darin mit dem ihm eigenen Beharrungsvermögen ein Erbe der Väter hütete, das bis in eine ferne heidnische Vergangenheit zurückreicht.

Eine der wichtigsten und schwersten Arbeiten war für das Volk der Marschen Deichbau und Deichschutz. Sie vollzog sich in stetem Kampf mit den Elementen. Die Friesen verglichen sie daher mit den Fehden gegen die Einfälle der Nordmänner: „Sa mugu wi behalda use lond and usa liode, with thet hef and with thene northhiri.“²⁾, wie es im Asegabuche heißt. Darum galten ihnen Spaten, Handbahre und Gabel (Fork) als die Waffen gegen die salzige See: „Uta skilu wi Frisa use lond halda mith tha spada and mith there bera and mith there forke.“⁴⁾ Bezeichnender Weise gehören Spaten und Fork zum Heergewedde⁵⁾ und der Deich selbst erscheint als Festung wider das feindliche Meer, als „Seeburg“. „Dith is ock fresche recht und recht aller Fresen, dath wy Fresen scholen eyne seebordt maken und eynen gulden wall und bandt, de umme alle Freslandt lycht, dat is de dyk.“⁶⁾

¹⁾ Kiel, Deutsche Arbeit, S. 144 ff.

²⁾ v. Richth., H. D. 19, Müstr. Hdsch. X. Küre.

³⁾ Plattdütsch „Bör“, eine Tragbahre, worauf Erde und Mastenstücke getragen wurden.

⁴⁾ v. Richth., H. D. S. 122.

⁵⁾ Busendorf, III. app. S. 6 u. 21.

⁶⁾ v. Richth., H. D. 122, 6.

Auf der Sicherheit der Deiche beruhte das Glück und die Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner. Bei der Eindeichung wie beim Deichschutze erfuhr man immer wieder die eigene Ohnmacht und die Abhängigkeit von höheren Mächten. Von jeher hat dies Gefühl die Bewohner der Deichlande bewegt, auch in heidnischer Zeit. Es mag unsicher sein, ob man besondere Deichgottheiten verehrte.¹⁾ Alttertümliche Rufe wie „Othe, de Wei un de Wo“ könnten darauf führen. In den bis ins 19. Jahrhundert lebendigen Flutsagen gilt der gottlosen Bewohner Frevel am Heiligen als Ursache des Einbruchs der wilden See.²⁾ Auch bei der Eindeichung spielten abergläubische Opfer noch bis ins 17. Jahrhundert ihre Rolle. Damit die Flut nicht immer wieder beim Bau des Ellenserdammes (c. 1615) einrisse, sollte ein Kind unter dem Deiche eingegraben werden. Der Graf, welcher die Deicher dabei überraschte, ließ das Kind wegnehmen und bestrafte die unnatürliche Mutter, die ihr Kind dazu verkauft hatte.³⁾ Grade als zürne das Meer, daß man ihm seine sonst sichere Beute an Menschenleben entzogen und als müsse sein Groll durch eine Abzahlung in Gestalt eines Menschenopfers versöhnt werden. Nicht mit Unrecht sieht Thering darin Traditionen aus der altheidnischen Zeit germanischer Wanderungen.⁴⁾ In christlicher Zeit lag es näher, die Seeburg der Dämme und Deiche dem Schutze Gottes und seiner Heiligen zu befehlen „Aldus skilu wi Frisa holda use lond“, heißt es in den Rüstinger Küren, aber unter der Zufuge: „Jef us god helpa wili and sante Peter.“⁵⁾ So ist es kein Zufall, daß besonders St. Nikolaus als Patron der Marschkirchen und ihrer Glocken figurirte; denn er galt als Schutzheiliger der Schiffer und aller derer, die in Wassernöten sich befanden.⁶⁾ Mochten in

1) Nach Freese, Ostfriesland und Harlingerland, S. 247, z. B. den Stavo, Janjen, De ikmal 756. Winkelmann, Not. Westphal 25.

2) Strackerjan Sagen I, § 34. Siehe Meyer, Rüstf. Merkwürdigkeiten S. 25 f.

3) Strackerjan a. a. O., Bd. I, S. 107, wo Ähnliches beim Bau von Mariensiel geplant wurde. S. 108 a. u. d.

4) Thering, Vorgeschichte der Indo. europ., S. 430 ff.

5) v. Nith., R. D. S. 19, X. Küre, S. 122, 125.

6) Schauenburg, 100 J. I. S. 59, 80, 83. Harfenrotth, Vorspr. v. Ostfriesl., S. 239. Janjen, hist. theol. Denkm., S. 767 ff.



den lutherischen Glockentürmen die Nikolausglocken noch läuten, sie riefen auch jetzt auf zum Gebet. Wo aber Deicher unter Anton Günther arbeiteten, da sorgte dieser für Predigt und Seelsorge aus den benachbarten Gemeinden, und das evangelische Christenvolk wird ihm Dank gewußt haben für dieses in Gottes Wort gefaßte „güldne Band“ ihrer Wohlfahrt.

Lichter erscheint der Aberglaube, wo er zum Anwalte des sittlichen Motivs, zum Verkläger und Richter des unsittlichen wird. In dem Spuken und Treiben der Kobolde und Klabaftermännlein¹⁾ verbirgt sich ein ernster Sittenfern. Es sind die Hausgeister, welche den Arbeitern ihre sauren Mühen erleichtern. Morgens, wenn das Gefinde das Vieh abdünge und melken will, findet es die Arbeit beschafft, nach abgehaltenem Mittagsschlaf das Getreide ausgedroschen, den Dünger gestreut. Doch sie lassen nicht mit sich spaßen. Wer sie neckt, dem kündigen sie nicht bloß ihre Hülfe, dem lohnen sie mit Unsegen. Der Faule aber rechne nur nicht auf ihre Stütze. Denn sie halten Wacht, daß fleißig gearbeitet werde. So hat der Klabaftermann scharfe Augen für den Fleiß der Schiffsleute. Er gibt den Lässigen Ohrfeigen, aber den Treuen guten Rat bei Sturmesnot. Verscheucht man sie, so gibt es ein Unglück. Verlassen sie das Schiff, so ist ein Verbrechen auf dem Schiffe geschehen. Alraunen geben Glück in die Wirtschaft, tragen das Geld durch den Schornstein. Nur die ehrliche, fleißige Arbeit ist des Segens wert, der einkehrt, wo frommer Sinn das Walten der unsichtbaren Mächte ehrt und begehrt, der schwindet, wo man ihre Wacht und Macht ruchlos verachtet. So sind seit der Germanischen Heidenzeit, deren Anschauungen in dem Aberglauben sich krystallisiert erhielt, in das ernste *labora* die goldenen Züge des *ora* unverkennbar eingeprägt.

Denn nur die ehrliche Arbeit besteht im Gerichte des Volksgeistes,²⁾ unehrliche Arbeit findet ihre sichere Strafe. Falsches Messen der Kornhändler, Müller, Landmesser, Grenzverrückten des Bauern, Betrug wie hartherziger Geiz und Wucher, kurz unehrliche

¹⁾ L. Strackerj. a. a. D. § 254 f.

²⁾ L. Strackerj. a. a. D., §§ 176, 181 i, 183 l. q, 179 m, 182 p, f—k, 183 e 170, 182 m o.

Arbeit wie Gewinnsucht ohne Mühe rauben dem Schuldigen noch im Grabe die Ruhe. Die Ehrlichen können im Grabesfrieden schlafen, die Unehrliehen müssen „wiedergehen“ und ruhelos arbeiten auch über den Tod hinaus. So ein Müller, der Brotwucher trieb, dem der lösende Gottesname in der Kehle stecken bleibt, daß er's nicht weiter bringt als zu dem Seufzer: oh! oh! ho! ho! — oder die sieben falschen Landmesser, die am Ovelgönner Sieltiefe als feurige Kerle spuken, so der Abpflüger von Bielsted, der nachts mit feurigen Rossen pflügen muß oder der Steinrücker am Oldenburger Prinzessinnenweg, der nachts umherjammert: „wo lat ick disse Steen?“ So der Oldenburger Kaufmann, der seinen Arbeiter um den größten Teil einer ihm zugefallenen Erbschaft betrog und nun bei Nacht und Tag umgeht und sein Haus zur Hölle macht, oder der Jäger im Hasbruch, der einen Händler um seines Packens willen erstach und nun als ein Eber umgeht, geritten von dem ermordeten Händler. So die alte Frau, welche nachts am Bardenflether Pastoreibrunnen hocken muß, weil sie beim Spinnen Flachz unterschlug, oder der Geizhals von Zwischenahn, der den Mahlgästen das Mehl aus den Säcken nahm und nachts Hocken stahl und dafür nachts in seinem alten Hause umgehen muß. So der Hammelwarder Armenjurat, welcher die Armen darben ließ, um den reichen Bauern die Armensteuer zu ersparen, oder die reiche Frau, welche das Brot lieber verschimmeln ließ, als es den Armen zu geben, oder die reiche Schweiburgerin, welche ihren Leuten kein Speck und Fleisch gönnte und noch auf dem Sterbebette sich den Fleischteller zeigen ließ, ob es auch zuviel sei, deren Leiche mit dem Wagen stecken blieb und die nun gerade zur Mittagszeit wiedergehen muß. Es läßt sich nicht nachweisen, ob und wie tief diese Gebilde bis in die Heidenwelt zurückreichen, aber ihre Färbung ist heidnisch, mag auch ihre ernste Linienführung auf spätere Einflüsse hinweisen. Wir konnten nur einige aus dem reichen Schatze ähnlicher Beispiele darbieten, aber zeichnen diese Sagen nicht Zug um Zug mit scharfen, nach der Talion geführten Linien den Unsegen des Geizes, der mit unehrlichen Praktiken oder blutiger Gewalttat nach dem Mammon jagt, das öffentliche oder private Vertrauen betrügt, dem Gesinde den nächsten Lohn seiner sauren Arbeit und

GEWERBE- UND HANDELS-VEREIN.



den Armen ihr Recht und Teil vorenthält. Wir wundern uns nicht, wenn die Sage die Kinder und das Haus in den Bannkreis des ungeführten Frevels auch über das Grab hinweg hineinzieht, — der ungebrochene Bauerngeist hat in katholischer wie in evangelischer Zeit eine alttestamentliche Färbung und verleugnet sich auch in diesen Gebieten abergläubischer Phantasie nicht.

Gleichen Ernst, wenn auch christlicher getränkt, verrät der fromme Humor, mit dem das Volk den dummen Teufel verspottet. Die Heidenangst vor den bösen Geistern und ihrem grauenvollen Spuk erscheint hier übermalt mit Farben, welche der Glaube von der frohen Botschaft lieh, daß ein Stärkerer über den Starken gekommen. Der Teufel gilt als ein kluger Baumeister, aber er hat seinen besonderen Geschmack. Als man in Ganderkesee die Kirche baute,¹⁾ kam der Teufel herzu und fragte, was sie arbeiteten? Ein Wirtshaus wird es, lautete die Antwort. Darüber war der Teufel froh und half fleißig bei der Arbeit, schaffte die schwersten Steine herbei, sodaß der Bau schnell fortrückte. Als man aber keine Scheidewände errichtete, merkte er, daß er überlistet sei und wollte nun den Bau in seiner Wut zerstören. Aber er hatte zu gut gearbeitet. So brachte er weiter nichts zu Schaden, als daß sein Schwanz und sein Pferdehuf sich an zwei Steinen abdrückten, die bis heute an der Südseite der Kirchenmauer zu sehen sind. Den Sinn der Sage gibt das Sprichwort wieder: „wo man eine Kirche baut, gleich ist der Teufel dabei und setzt ein Wirtshaus daneben“. Dieses baut er gerne, jene wider Willen. Wir kennen die Maßregeln der Kirchenzucht gegen Gästeseßen und Krugsitzen Sonntags während des Gottesdienstes.²⁾ Arbeit ist eine sittliche Tat, deren Früchte auch in jener Zeit nur zu oft vom Wirtshause verschlungen wurden, wenn es den Kirchgänger an der Kirche vorbei oder aus der Kirche heraus in den Krug führte.

So weidet sich des Teufels Freude überall, wo die Frucht der Arbeit vergeudet wird. Von seinem Höllenspott über den eitlen Verschwender redet das Sprichwort: „de lang hett, lett lang hangen sä de Düvel, do harr he sick 'n Latt an den Steert bunnen“, über

¹⁾ L. Strackerj. a. a. D. § 517 c.

²⁾ Schauenb., 100 J. III. Bd. Kap. 19 S. 105 ff., IV. Bd. Kap. 23.

den faulen Prahler: „veel Geschrei un wenig Wull, sä de Düvel, do harr he 'n Swien scharen“. Mühlosem, gottlosem Gewinn spricht das Volk, obgleich es gerne spielt und gewinnt, doch den sittlichen Wert der Arbeit ab. Der Schutzgeist der Spieler ist im Volksmunde der Teufel. Wo Karten gespielt werden, da sitzt der Teufel unter dem Tische. Wo beim Spiele geflucht wird, da steht er mit Schwanz und Pferdefuß hinter dem Flucher. Der Pastor fehlte im 16. Jahrhundert nicht im Kruge; später bildete der pastorale Wirtshausbesuch eine unschickliche Ausnahme. Erst in der Zeit des Pietismus zirkelten Theologie und Konventikel wirtshäusliches Kartenspiel jedem zur Sünde, in der Zeit des Rationalismus gehörte es zum guten Ton. Darum möge auch Einiges und vor allen die Frijur der Namen, die Strackerjan angibt, späteren Datums sein, die Erzählung selber kann bis ins 17. Jahrhundert zurückreichen, daß, als ein Pastor sich mit zwei Bauern zum Spiele setzte, ein feiner unbekannter Herr sich als vierten Mann anbot. Beim Suchen einer unter den Tisch gefallenen Karte merkte man, daß der Fremde einen Pferdefuß hatte. Der Pastor bannt ihn dafür. Aber nun rächt sich der Teufel und erscheint einem Unterlehrer, der nach spätem Kartenspiele noch die Kirchturmuhre aufziehen will auf der Kanzel in der Gestalt des betreffenden Pastoren.¹⁾

Selbst auf dem dunkelsten Gebiete des Aberglaubens, dem Hexenwesen, fehlt es nicht an Lichtblicken. Hexenarbeit bleibt ungesegnet. Die Hexe verfällt allemal der Armut und dem Verderben und das trotz der Kunst, aus anderer Leute Milch Butterreichthum und aus anderer Leute Bottichen die Milch in den eigenen zu ziehen, trotz dem Kniff, den Tau von anderer Leute Land ins drüber geschleppte Betttuch zu ziehen, das, wenn man damit durch die eigne Butterkarne fährt, die Butter ungewöhnlich mehrt, trotz den zauberhaften Praktiken, aus den 4 Ecken des Tischtuchs die Milch zu melken, die in anderer Leute Rühren und Kübeln ist.²⁾ Ist es Widersinn wider die Kirche oder ist es Spott über die lateinische Bauernwirtschaft der Pastoren oder auf ihre nach Ansicht des

¹⁾ Strackerj. a. a. O. § 193 a, 204.

²⁾ Strackerj. a. a. O. § 217 a, b.

Volkess mühelos erworbenen Pröven und Zehnten, wenn der Schalf bis in die bei solchem Buttern gebrauchte Beschwörungsformel seine Rolle spielt:

„Ut jedem Hus n' Löpel vull,
Ut Pastoren Hus n' Pott vull.“

Aber vor einem armseligen Schneider muß der Teufel das Feld räumen. Als er diesen einst jene Kunst unter der Bedingung lehren will, daß er sich mit seinem Blut in sein Buch, darin schon viele Namen stünden, zeichnen müsse, schreibt der Schneider hinein: „Jesus von Nazareth“. Vor diesem Namen mußte der Teufel fliehen. Dafür aber rächt er sich an einem andern armen Schneiderlein. Zur Strafe, daß dieser einer Frau ein Zauberblatt, welches unter die Karne gelegt, reichen Butterertrag verbürgen sollte, heimlich wegnimmt und in die Hose steckt, verliert das Weib zwar die Butter aus der Karne, aber der Schneider bekommt sie in die Hose.¹⁾ Das Sprichwort bringt diese Erfahrung zum rechten Ausdruck: „Een unrechten Daler nimmt twintig Daler mit.“ Es fordert ehrlichen Ernst und straft den leichtfertigen Übermut. Hinter der abergläubigen Scheu vor vorzeitigem Rühmen steckt doch im Grunde der Widerwille gegen hoffärtiges Prahlen: „Den Vogel, heißt es, de froh singt, holt des Abends de Ratte“. Darum soll man bei der Aussaat nicht achen; denn sonst muß man bei der Ernte weinen. Im Münsterlande kehrt man den Spieß um, es heißt, wenn bei dem Flachstreinen nicht gesungen werde, so müsse die Leinwand zu Leinentüchern gebraucht werden.²⁾ Sedenfalls aber darf bei der Arbeit ebensowenig demütiger Ernst fehlen, als bei dem Verbrauche des Gewonnenen demütige Vorsicht. Sorgloser und übermütiger Umgang mit den nötigsten Lebensbedürfnissen, mit Salz und Brot, bleibt selbst in der Ewigkeit nicht ungestraft. Wer Salz unnütz verschüttet, der muß 7 Jahre (oder einen Tag oder ein Jahr) vor der Himmelstüre warten. Mit Brot spielen ist Sünde. Wer mit ihm wirft, kommt nicht in den Himmel, wer es wegwirft oder verderben läßt, muß später Hunger leiden.³⁾ Mangel an Rat-

¹⁾ L. Strackerj. a. a. D. § 217 a, b, c, d, e.

²⁾ L. Strackerj. a. a. D. § 36.

L. Strackerj. a. a. D. § 40.

samkeit und Vorsicht straft sich bitter. Ein Mädchen, welches Wasser überkochen läßt oder ein zerrissenes Kleid sich auf dem Leibe wieder zunäht oder beim Sandstreuen Sand auf die Füße fallen läßt, — in der Marsch ist weißer Sand eine seltene Ware — das muß sieben Jahre auf den Freier warten, und beschüttet sich ein Mädchen beim Waschen stark mit Wasser, so bekommt es einen Trinker.¹⁾

Wer nach Schätzen gräbt, der hat keinen Segen. Er steuert auf Gewinn ohne Arbeit. Zwar zeigt die nach Vorschriften des Aberglaubens geschnittene Wünschelrute den Schatz an, aber wer nach Zauberregeln einen Hecktaler findet, der muß in der Regel desselben Jahres sterben.²⁾ Es war etwas Besseres als abergläubische Angst, wenn Anton Günther sich vorteilhaft dadurch vor seinen fürstlichen Zeitgenossen auszeichnet, daß er keine Goldmacher an seinem Hofe duldete. Er sah klarer als sie, daß, wer Gold finden will, mit regelrechter und fleißiger Wirtschaft auf die Suche gehen müsse.

Ein feiner, markanter Zug in einer Reihe von auf evangelischem Boden gesammelten Sagen ist die enge Verbindung, in welche die Patres und Mönche der katholischen Kirche mit dem Zauber auch über die Zeit der Reformation hinaus gebracht werden. Es spricht diese Rolle, welche schon in katholischer Zeit das Volk den Geistlichen und Mönchen zuwies, für das Vertrauen, welches sie als Theurgen genossen und für die Dankbarkeit des Volksgedächtnisses, wenn ihm durch seine Geistlichen Hülfe gegen die seine Arbeitsfreude und sein Arbeitsgelingen störenden und zerstörenden Mächte gebracht erschien, aber noch mehr für die Regung des evangelischen Volkstinstinkts, daß es nicht Sache der Geistlichen sein könne und dürfe, mit Zaubergewalt das Arbeitsleben zu schützen, dessen Segen in treuer, frommer, der Gotteshut sicherer Berufsarbeit ruhe.

Die protestantische Wertung des Berufs und seiner Arbeit und Treue stand und steht im Gegensatz zu den Anschauungen der katholischen Kirche und ihrer von Thomas von Aquino grade hier

¹⁾ V. Strackerj. a. a. D. § 42.

²⁾ V. Strackerj. a. a. D. § 137, 138.

bedingten Doktrin,¹⁾ daß das beschauliche Leben höher gelte, als das aktive, weil dieses mit seinen Interessen sich auf das Ungöttliche, auf die Welt hinlehre, jenes aber den Menschen direkt seiner ewigen Bestimmung zuführe. So wird die Arbeit nur negativ als eine leidige Wehr wider den Hunger und höchstens als Mittel der Askese begriffen, der Erwerbstrieb aber mit dem Makel des Unrechts belastet; denn jedes Trachten nach einem Mehr, als die Erhaltung des Lebens müsse als sündig und darum auch das Privateigentum als eine Folge der ursprünglichen durch die Sünde zerstörten Gütergemeinschaft angesehen werden. Mochte man auch dem praktischen Leben soweit Rechnung tragen, daß das Privateigentum in der sündigen Welt als eine elementare Notwendigkeit anzusehen sei, als der sittlich höhere Stand ward doch die Eigentumslosigkeit gepriesen.

Gerade gegen diese Anschauung der Mönchsmoral hat Luther energisch Front gemacht. Ihm galt als christliche Vollkommenheit, daß jeder fromm und treu in seinem Berufe bleibe und arbeite. Zwar ist dem Mittelalter die Vorstellung nicht fremd, daß der Beruf ein gegen Gott und Menschen verpflichtendes, das ganze Leben bestimmendes Amt sei,²⁾ aber erst durch die Autorisation und Expiation der Kirche erhält dasselbe, es sei das höchste oder niedrigste, seine Weihe. Nach Luther aber tragen alle Gottesordnungen schon durch ihren Ursprung ihr Recht wie ihre Weihe in sich selber, so bedarf auch jedes ehrliche Amt, jeder ehrliche Beruf keines kirchlichen Rechtstitels. Nicht mehr der weltflüchtige Mönch, nicht mehr der im Gehorsam der Kirche, als seines Mandanten stehende und wirkende Amtsträger, sondern der Christenmensch, der im Glauben frei, in der Liebe jedermanns Knecht ist und seines Glaubens Echtheit in treuer Berufserfüllung beweist, gilt als das Ideal christlicher Vollkommenheit. Der irdische und der himmlische Beruf sind für Luther konzentrische Kreise, die weltlichen Stände gleichwertig mit den geistlichen, die weltlichen Berufsarten mit den kirchlichen. Unbedürftig der kirchlichen Autorisation wie Expiation ist Handel und Wandel sowohl als Wissenschaft und Kunst die freie Bewegung

¹⁾ Uhlhorn, Kathol. und Protest. gegenüber der sozialen Frage, S. 11 ff

²⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht. I, 440.

zurückgegeben, auf deren Gebieten der Christ als ein Gotteskind sich im Glauben und in der Liebe bewähren könne.

In dem 16., 27. und 28. Artikel der Augsburger Konfession wurden diese Grundlinien für die Wertung des Berufs festgelegt. „Das Evangelium — so nach dem 16. Artikel — lehrt nicht ein äußerlich zeitlich, sondern innerlich ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens und stößt nicht um weltlich Regiment, Polizei, Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte als wahrhaftige Ordnung und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke ein jeder in seinem Berufe beweise.“¹⁾ Diese ideale Auffassung, nach welcher einem Martin Chemnitz der Beruf als „eine Werkstatt der Liebe galt“,²⁾ kam jeder christlichen Arbeit zugute. Das Bettelwesen verlor seinen Heiligenschein, das planlose Almosengeben seinen verdienstlichen Wert. Auch die Armenpflege gesundete an diesem Protest für ehrliche Berufsarbeit und Berufserfüllung gegen jede Art bettlerischen Faulenzertums³⁾: „Den armen Leuten ist man Hülfe aller Wege schuldig, aber danach ist ein anderes Almosen, da ein jeder seinem Nächsten in seinem Handel und Beruf dienen und folgen kann und dasselbe alle Tage und Stund', nämlich, daß ein jeder seinen Handel, Handwerk und Gewerbe also führe, daß er niemand übersehe, niemand mit falscher Ware betrüge, sich an ziemlichem Gewinn begnügen lasse und den Leuten ihren Pfennig recht bezahle.“

Durch Luther's Erklärungen und Anhänge zum kleinen Katechismus drangen diese Anschauungen reinigend und befreiend in das Wirtschafts- und Arbeitsleben des Volkes hinein. In der Haustafel führt Luther ihm vor Augen, wie alle Stände, sie seien geistlich oder weltlich, mit ihrer Berufslehre und Arbeitspflicht an Gottes Wort als Regel und Richtschnur gebunden seien. Es kann auffallen, daß die Sprüche Luc. 10, 7 und 1. Tim. 5, 17—18: „Du sollst dem Ochsen, der da drischet, das Maul nicht verbinden“ — und „ein Arbeiter ist seines Lohnes wert“, nicht dem Arbeiter überhaupt, sondern dem Geistlichen gut geschrieben werden. Aber Luther läßt sich hier leiten von den Erfahrungen, welche er mit

¹⁾ Konf. Aug., Art. 16.

²⁾ Loci theol. II, 427.

³⁾ Schauenb., 100 S. Bd. III., 208 ff.

dem Geize seiner hochgestellten Zeit- und Glaubensgenossen machte, wenn sie wider die Ausbeutung früherer Zeit sich aus den Pfünden der Kirche bezahlt machten, das Kirchengut annectierten, aber dabei den Geistlichen ihr nötig Brot nicht ließen noch sicherten. Aber er hatte 1529 doch kräftige Worte auch gegen die Scharrhänse, welche die Bauern plagten und schanden bis auf's Blut. Freilich orientierte der Bauer jener Tage seine Arbeitsmoral nicht völlig nach der Bibel. Wir haben Symptome genug,¹⁾ wie sehr er mit dem Sprichworte: „Elkeen is n' doef siner nahrung“ verwachsen war. Aber dieser Charakterzug trieb ihn nicht aus Arbeit und Geschirr, sondern in dieselbe hinein. Dagegen spricht nicht der frühe Übergang der Eltern auf's Altenteil. Denn als ein Paradies konnte ihnen daselbe nicht erscheinen. Ob Thering recht hat, wenn er diese Sitte als einen Rest aus der arischen Wanderzeit ansieht, wo nur der Arbeitsrüstige die Zügel führen konnte, mag fraglich sein. Denn neben der Anforderung, welche der Hof an die Arbeitskraft stellte, fiel die Rücksicht auf Vermögen, Arbeitskraft und Arbeitsraum der sich auf den Hof Einheiratenden ins Gewicht. Daß der Geiz die Wurzel alles Übels, das leuchtet dem Bauern zu jener Zeit ebenso schwer ein als heute. Damals wie heute ward es ihm bitterfauer, den Spruch zu fassen: „man kann nicht Gott dienen und dem Mammon.“ Sein Spott auf die Pfaffengier war im Grunde ein pharisäisch gerichtetes Urteil. Aber nicht allein den Bauersleuten galt Reichtum soviel als Glück, ebenso den Handels-, Amts- und Hofleuten. In beiden Kreisen hielt man es für ein Vorrecht der Klugheit, aus der Beschränktheit und Not des Nächsten den eigenen Vorteil zu suchen. Ein Sittenprediger, wie der Oldenburger Frühprediger Schwarz, hatte guten Grund, vor dem Geiz und seinen Versuchungen in seinen Katechimuspredigten zu warnen und in seinen emblematischen Neujahrsmahnungen auch den Beamten beim Hofe und im Stadtre Regiment die bittere Pille zu reichen, daß die sittliche Würde der Arbeit den Lohn in sich selber trage und schwerer wiege als der Gewinn.

„Die Völker und Stämme, sagt Kiel mit Recht, legitimieren sich durch die Arbeit, also charakterisiert sie auch die Arbeit.“ Wie

¹⁾ Schauenburg, 100 S. IV., Kap. 25.

eng ist die Arbeit mit der Familie verwachsen, von und in der sie geschieht, und mit dem Boden, auf und an dem sie sich müht. Gerade aus dem Familiensinne und der Heimatsliebe zieht sie die Kräfte, um Einseitigkeiten des Unabhängigkeitssinnes und die Sucht der Vereinzelnung sozial zu überwinden. Familienartig geschah einst die Besiedelung. Die Dörfer und ihre Fluren tragen davon noch mehr auf der Geest als auf der Marsch die Spuren. Bis ins 17. Jahrhundert hinein haben sich dort mehr als hier die Reste der Allmenden erhalten. Die blockweise Aufteilung des Bodens findet sich fast nur auf der Marsch durchgeführt, aber überall behauptete der Familiengeist für den Einzelhof und das Erbgut grunderhaltende Kraft, überall bis in die Bauernbriefe und die Vorkaufsrechte des 17. Jahrhunderts der Nachbarsinn seinen verbindenden, die Interessen des Einzelnen mit den Ansprüchen der Gesamtheit ausgleichenden, überwachenden und regelnden Einfluß. In Agrarverfassung und Wirtschaftsbetrieb, in Anlagen von Haus und Hof, in Wirtschaftsbräuchen und Arbeits sitten offenbart sich nicht zum letzten, in wie hohem Maße die konservative Art der Deutschen sich gerade bei den Sachsen und Friesen erhalten hatte. Auf dem Ammerlande bestand dieselbe Bezeichnung der Höfe jahrhundertlang bis über das 17. Jahrhundert hinaus. Die Stelle bedingte den Namen. Nach ihr wurde ein sich darauf Heiratender genannt und gab selber davor seinen eigenen Familiennamen auf. Die Kontinuität der Namen beweist also nicht, daß die Familien, wohl aber, daß die Stellen dieselben geblieben. „Die Häuser als die Wirtschaftszentren der einzelnen geschlossenen Stellen mit ihren bestimmten Ackerstücken, Wiesen, Büschen und der bestimmten Gemeinbenutzung sind es, welche über den Wechsel erhaben entsprechend auch einen eigenen Namen führten.“ Ein anderer Umstand beweist die Konstanz auch der Familien, die Ständigkeit der einzelnen Familiennamen und Vornamen.¹⁾ Bezeichnend ist, daß die Frau, welche ihren Namen vor dem Familiennamen des Mannes aufgab, dennoch die Hausmarke ihrer Familie weiterführte. Sie war des Bauern Arbeits- und Familienzeichen. Sie zierte nicht bloß die eingebrachten Truhen

¹⁾ Ramsauer, Jahrb. IV, S. 53, 57.

und Schränke, sie zierte auch das Bahrtuch und den Leichenstein mit dem darunter vermerkten Lebens- und Sterbespruch zum lapidaren Zeugnis, wo der alte Bauer die Wurzeln seiner Arbeitskraft und Treue gegen die irdische und himmlische Heimat, gegen die Zugehörigkeit zur irdischen und himmlischen Familie suchte.

Schwerer als dem Sachsen wurde es dem Friesen, sein glühendes Freiheitsgefühl einem höheren Befehle und gemeinsamen Willen unterzuordnen. Selbst der Zwang dringender Not versagte davor oft gerade in vitalen Interessen der Wirtschaft und der Arbeit. Der Sachse überließ dem alterbgeessenen Adel, soweit er sich erhalten, auch als ein Stamm desselben sich zur Landesherrlichkeit herausgeschwungen hatte, neid- und arglos seine sozialen Vorrechte und trug, wenn ihm der Ertrag seiner Arbeit den Loskauf nicht ermöglichte, ruhig die Fesseln der Hörigkeit und Leibeigenschaft durch die Jahrhunderte weiter, eine loyale Haltung, aber ohne Frage durchsetzt von einem guten Teil Abstumpfung jeder politischen Interessen. Der Frieze hat an dem Verluste seiner lang bewahrten Unabhängigkeit schwerer getragen und doch war dieser Gang unter das Joch der stammverwandten „Hövetlinge“, später der gräflich Oldenburgischen Fremdherrschaft, für einen nicht geringen Teil mit Hörigkeit gleichbedeutend, lediglich die Frucht seines ungebändigten Individualismus und überreizten Selbstgefühles.

Gerade ein Arbeitsgebiet, welchem die Friesen ihren Grund und Boden verdankten und durch welchen die Erhaltung ihrer Heimat bedingt war, die Deicharbeit zum Schutze wider das Meer und seine gierigen Fluten, charakterisiert friesische Eigenart in ihrer Stärke wie in ihrer Schwäche. Ihre Zähigkeit wuchs mit der stetig sich erneuernden Aufgabe, den güldnen Reif des Deiches für ihre von den Fluten so oft verwüsteten Siedelungen zu erhalten. Die Sprichwörter: „Soden an den dif moft den Arbeiter rif“ und „Averdat is nargens good to as to dife un damme“ sind auf dem Boden friesischer Arbeitsauffassung gewachsen, für welche sonst das *ne quid nimis* durchschlagend war.¹⁾ Die gemeinsame Arbeit regelte ein früh entstandenes und anfangs mit der Kommunal-

¹⁾ Bröring, Saterland, II. Teil. Sprichwörter 33 u. 37.

verfassung verwachsenes Deichrecht. Aber wie spät kam dem friesischen Stamme die Erkenntnis wieder, daß das ihrer Vereinzelungsfucht entsprechende Prinzip des Deichpfandes die Sicherheit des Deichschutzes bedrohe. Auch die beiden letzten Oldenburger Grafen aus dem Stamme Gerds, welche mit ihrem Großgrundbesitz und zu seiner Mehrung auf Deichgewinn und Deichschutz angewiesen waren und als Inhaber der Deichhoheit das Deichrecht in mancher Beziehung zum Besseren kodifizierten, haben das Prinzip der Kommuniondeichung nicht eingeführt. Aber wer will ihnen darum den Ehrennamen der Reichsbaumeister an der Seekante abprechen vom Standpunkte einer besser beratenen Zeit. Denn die Friesen, wie ihre gräflichen Bezwingen haben die Pflicht, des Reiches Nordgrenzen gegen einen sie stets umlauernden Feind zu schützen, begriffen und befundet, mit der den Sachsen wie den Friesen eigenen Heimatsliebe und dem Arbeitsernst, welchen Friede und Sicherheit für die Arbeit auf dem Felde wie auf dem Deiche so heilig erschien, als der Friede für den Kultus in der Kirche und der Gräber auf dem Kirchhofe.¹⁾

Nach dem Aegabuche lagen Kirchhofs- und Arbeitsfrieden wie zwei konzentrische Kreise ineinander, nach dem Sachsenrechte gehörten Evangelienbuch, Psalter und Gebetbuch zu der „Grade“ der Hausfrau. Nicht als ob die katholische Kirche solch' frommen Arbeitsfimmel als ein absolut Neues gesät hätte; denn auch im altdeutschen Heidentum regeln frommer Sinn und fromme Sitten das Arbeitsleben. Kein treuerer Zeuge dafür als der Aberglaube. Er orientiert sich für die Arbeit nach Zeichen, welche der Götter Macht in die Natur gelegt. Im Ab- und Zunehmen des Mondes sah er durch sympathetische Ahnung günstige oder ungünstige Vorbedeutung.²⁾ Soll Gartensamen wachsen, so säe man ihn bei zunehmendem Monde; den Dieb, der das Mondlicht bei seinem Kohldiebstahl verwünschte, versetzt der satyrische Ernst der Sage in den Mond mit einem Kohlbündel auf dem Rücken, in der Hand einen Eimer, um das Mondlicht auszugießen, eine bezeichnende Strafe für ein so

¹⁾ v. Richth., H. D., S. 545.

²⁾ L. Straderj. a. a. D., § 147.

wahnwitziges Unterfangen, der Götter Recht und Ehre zertreten zu wollen, die nur die Arbeit frommen Sinnes segnen.¹⁾

In dem Anfange spiegelt sich das Ende. Die erste Begegnung mit jemand am Morgen bedeutet jenachdem Glück oder Unglück. Heißt es warnend beim Spiele: „de erste Gewinn is Kattengewinn“, so tröstend für die Arbeit: „düstere Morgens gift helle Dage“. Wer den ersten Storch fliegend, den ersten Frosch hüpfend erblickt, der hat Glück im Jahr. Je öfter die Wachtel schlägt, desto teurer wird der Roggen. Der Humor gibt der unachtsamen Mutter den wohlverdienten Nasenstüber, indem er tröstet: „Jung, heft'n Luß, kannst noch mal'n grot Beeft werden“. Ernsthafter reimt man auf die Spinnen:

„Spinne am Abend erquickend und labend,
Spinne am Morgen bringt Kummer und Sorgen.“²⁾

Am Obstbaume läßt man die letzten Äpfel ungepflückt, auf dem Felde die letzten Ähren ungeerntet und beim letzten Juder Garben, das eingefahren wird, spricht man kein Wort, um demutsvoll die stillen Mächte nicht zu scheuchen, welche den Menschen weiter im Schlafe segnen, wenn sie ihnen einen Teil des empfangenen Segens als Dankopfer zurücklassen.³⁾ Es ist das Erntefeiern der Heiden, bei dem man Wodan anrief, wie die Deicher den Deichfuß festigten durch ein Rundesopfer, um der Gier von Wind und Wetter zu wehren, mit dem Rufe: „Othe, Jeduthe, de Wei un de Woh!“⁴⁾

Der protestantische Norden ist arm und sparsam im Schmucke des kirchlichen Lebens. Unsere erste Oldenburger Kirchenordnung kannte, wie viele ihrer niederdeutschen Schwestern, kein eigenes Erntefest. Es wurde anhangsweise auf das Michaelisfest verlegt.⁵⁾ Anton Günther, dessen Mandat sich für die aus schwerer Pestzeit überkommene Sitte einlegte, die Betglocke dreimal am Tage zu ziehen und auf ihren Ruf die Hände vom Werk zum Gebet zu falten,

¹⁾ L. Strackerj. a. a. D., § 62.

²⁾ L. Strackerj. a. a. D., § 12 bis 15.

³⁾ L. Strackerj. a. a. D., § 348.

⁴⁾ Gierke, Deichrecht I, S. 13 ff.

⁵⁾ Schauenb. 100 J. II, 167.

suchte, wie oben bemerkt, seinen Deicharbeitern den obenbezeichneten Aberglauben auszutreiben durch passende Bibelworte, welche er den zu ihnen in die Arbeit beorderten Pastoren zum Texte erwählte.

Frommer Brauch hatte in katholischer Zeit die Tagungen der Innungen, die kirchlichen Pflichten der Meister und ihrer Gesellen und Lehrlingen geregelt. Man nahm sie herüber in die evangelische Zeit und formte sie um, wenn in protestantischen Städten die Innungen ihre Amtsbriefe bei einem Regierungswechsel neu bestätigt erhielten.¹⁾ Wie innig die Sonntagsfeier sich in das Arbeitsleben einfügte, wir wissen es, aber auch, welche Mühe die allgemeine und spezielle Seelsorge hatte, den Ernst zu wahren gegen häuerliche und städtische Unsitten, welche den Kirchhof zur Börse, den Feiertag zum Sauf- und Kauftag entweichten. Selbst beim Berner Bogelschießen wollte die Volkswehr den Pastoren nicht entbehren. Er mußte kraft seines Amtes den Festzug mitmachen.²⁾ In den Rechnungen, welche auf den gräflichen Gütern Anton Günthers geführt wurden, fehlte neben und in dem Lohn nicht der für den Klingbeutel bestimmte Gottespfennig: 18 Grote an den Großknecht oder die Großmagd, 12 Grote an die Kleinknechte und Jungen.³⁾ Die Armen mußten zum Almosenempfang, als wär's saure Arbeit, sich in der Lambertikirche erst im Gebete stärken. Fromme, sinnige Reime sprach der Zimmermann beim Richten des Hauses, fromme Sprüche ließ der Bauer über der Scheunenpforte im Torbalken eingraben, auf die Türe des Brautschrankes oder die Vorderwand der Brauttruhe das „gloria in excelsis deo“, das „Friede ernährt, Unfriede verzehrt“ und auf das Gesimse die Initialen eines Psalmwortes wie Ps. 121, 1—4. Auch da, wo die Arbeit und ihre Erträge aus und eingingen, wohin der Segen der Arbeit und die Sonntags-, Abendmahls- und Sterbekleider geborgen wurden, wo Bibel, Gesangbuch und Postille lagen, wollte man sich erinnern lassen, daß die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze sei und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens habe.

¹⁾ C. C. Oldenb. Bd. 6, Nr. 80, 86, 87, 93, 95, 96.

²⁾ v. Halem II, S. 179.

³⁾ Allmers, die Unfreiheit der Friesen, S. 71.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XIII.



Es kann bei einem Volke, in dem mit dem Aberglauben noch Heidentum neben dem Christentum sich erhielt, Bibelsprüche auf der Eingangspforte zur Tenne eingegraben, aber auch Zaubersprüche in die Balken des Viehstalles eingefeilt und Hufeisen der Schwelle aufgenagelt wurden, nicht auffallen, wenn Religion und Sittenleben nicht immer sich deckten. Noch weniger darf man wider eine Volkskirche den Vorwurf mangelnder Lebenskraft und Geisteszucht erheben, wenn sich trotz aller Seelsorgermühe und Treue auch im Wirtschafts- und Arbeitsleben der alte Adam immer wieder geltend machte. Dennoch figurierte das *ora* nicht bloß dem Buchstaben nach bei ihm in dem *labora*, es war Geist und wirkliches Leben, wenn auch im Streit mit dem Fleische.

Die Bauernbriefe mit ihrer Sorge für den Schutz kirchlicher Sitte sind einer der vielen Exponenten, welche sich uns bei unserer Untersuchung aufdrängten. Eine nicht unbeträchtliche Reihe davon ist uns erhalten, als man namentlich in dänischer Zeit die Fixierung derselben von Obrigkeitswegen in die Hand nahm.¹⁾ Man verliert den Argwohn, daß jener Schutz sein Dasein dem Aufspuß einer pastoralen Feder verdankte, und als Verzierung auf dem Papiere der Nulla geblieben sei, wenn sie nur als eine Seite der hier betonten Sittenzucht erscheint. In ihr wirkt sich die alte Geschlechtsgenossenschaft als Nachbarrecht und Nachbarpflicht aus.²⁾ Nicht nur daß für die Regelung und Sicherung des Agrarwesens und =Betriebes zur Sicherheits-, Feuer-, Wasser-, Deich- und Wohlfahrtspolizei überhaupt die Initiative ergriffen wurde, auch die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe im Notfalle, zu gemeinschaftlichen Leichengefolgen wie zu Versammlungen zwecks ernster Beratungen oder geselliger Freuden fand darin ihre feste Ausprägung. Das religiöse, kirchliche Volksleben hatte sich also in seinem Gemeinschaftsleben reinigend und religiös ausgewirkt. Gerade der wilden rücksichtslosen Jagd der Arbeit erklärte man durch die Aussätze gegen Abpflügen, Feld- und Holzdiebereien im Namen des ehrlichen, nachbarlich rücksichtsvollen Betriebes den

¹⁾ v. Halem I, S. 196, 467. Vgl. auch D. G. Hanssen agrar. histor. Abh. Abt. II, wo die wichtigsten abgedruckt sind und C. G. D. 3, Nr. 92, S. 120.

²⁾ Hanssen, a. a. D. II, 5 ff. Gierke, Gen. Recht I, 581 ff, 623.

Krieg. Vom Geiste einer sittlichen Lebensgemeinschaft ist das Vorkaufsrecht der Sippen und Nachbarschaft, das Fürkauftsverbot bei Lebens- und Futtermitteln profiliert.¹⁾ Es lebte auch im Oldenburger Stamm das sittliche Grauen des deutschen Volks vor jeder Art von Wucher. Man hatte noch im Gedächtnis Luthers Beurteilung der schon in jener Zeit auftretenden Ringbildung als „eitel Monopolie, welche schon das heidnische Gesetz verbiete; wobei sie alle Ware in den Händen haben und damit machen, was sie wollen und sich nicht scheuen, daß sie steigern und erniedrigen nach ihrem Gefallen und drücken und verderben die geringeren Kaufleute gleichwie die Hechte die kleinen Fische im Wasser, als wären sie Herren über Gottes Kreaturen und frei von allem Gesetze des Glaubens und der Liebe.“²⁾ Es war aus dem Herzen der Besseren im Volke gesprochen in Luthers Tischreden: „Wer mit einem Wucherer isset und trinket, der macht sich teilhaftig an seinen Sünden“. Um des in ihm getriebenen Wuchers willen erscheint dem Oldenburger Fröhprediger Schwarz die Stadt Oldenburg als ein Babel. Er predigte aus dem bitteren Ingrimme eines Sebastian Frank, der in seinen Sprüchwörtern gemeiner Deutscher die Geißel der Ironie schwang: „der gemeine Böbel lebt in den Tag, ist fahrlässig und lüderlich: wenn nun die Wucherer, Fürkäufer und Händler nicht wären, die alle Kasten und Keller füllen, wo wollte in Nöten Getreide, Wein und Geld sein? Hierin dienen sie mit ihrem Geiz, Wucher und Fürkauft Gott und seiner Ordnung, daß er ihnen aber kleinen Dank und Lohn muß geben; denn unser Gott und wir mit ihm ist ein solcher Herr, dem auch der Gottlose mit seiner Bosheit, der falsche Prophet mit seiner Lüge, der Wucherer mit seinem Fürkauft und der Teufel mit all' seinen Künsten und Reich dienen und mit Unwillen zu Hofe reiten muß.“

In der Sage vom Freischützen und dem wilden Jäger findet nicht nur der besonders vom herrschenden Stande gepflegte Jagdsport in seiner Mordlust und Treffsicherheit, mit seinen drakonischen Gesetzen gegen den Wildschaden, welche das Volk grollen ließ, als

¹⁾ Gierke, G. R. II, 295. Lamprecht, d. Gesch. V. Bd., S. 62.

²⁾ Lamprecht a. a. O., V. Bd., S. 62. E. C. D., Bd. 6, Nr. 80, S. 120. Vgl. auch Luther, Erl. Ausg. XXII, S. 94, 200, 247



steckten dämonische Kräfte dahinter,¹⁾ und als sollte es das Wild besser haben auf seinem Acker, als der im Schweiß seines Angesichts sich mühende Besitzer, sondern auch die wilde Lust an Arbeit ohne Mühe, an gottlosem Gewinn ihr sittenernstes Urteil. Weil der wilde Jäger an Sonn- und Feiertagen der Jagdlust nachging und um alles sicher treffen zu können, sich vom Teufel raten ließ, eine vom Abendmahlstische gestohlene Hostie zu durchschießen, wurde der gottlose Bube verdammt, bis an den jüngsten Tag ruhe- und rastlos zu jagen.²⁾

Solchen Gebilden abergläubiger Sagen liegt aber noch mehr zu Grunde als das Grauen vor der gottlosen Jagd nach Gewinn. Es spiegelt sich in ihr ein sittliches Urteil über das, was Arbeit sein soll und sein will, über Wesen und Ehre der Arbeit. Sie soll kein Spiel, keine Kraftentfaltung zum Schein oder Vergnügen sein. Ihr Bemühen wird bestimmt durch sittliche Zwecke, um Zeit wie Kräfte auszubeuten für einen Erfolg, welcher der eigenen und der Existenz Anderer zu Gute kommt, aber auf ehrlichem Wege und innerhalb der durch den Beruf bedingten Schranken. Darauf ruht nicht nur das Gleichgewicht der Kräfte, sondern auch der Friede der Gesellschaft; denn nur solch' fleißige, ehrliche und geordnete Berufsarbeit kann, wie sie die persönliche Selbstachtung befriedigt, auch auf Anerkennung der Persönlichkeit, auf die ihr gebührende Ehre Anspruch machen.

Energisch spricht sich diese Wertung der ehrlichen Arbeit nach dem Gesichtspunkt der Ehre, in der Strafe aus, welche nach friesischen und sächsischen Rechten noch bis ins 17. Jahrhundert hinein dem Diebe drohte.³⁾ Dem Diebe gebühre der Strang. Er trägt wegen seiner Heimtücke das Brandmal der Schande, die ihn von dem Verbande mit der Sippe und von der Magenhaftung ausschloß. Denn mochte auch beim Diebstahl körperliche und geistige Kraftanstrengung entfaltet sein, er durchbricht das Recht und verletzt die Familienehre, wie er den Friedensbestand der Ge-

¹⁾ Strackerjan a. a. O. § 247 r—u.

²⁾ Strackerjan a. a. O. § 176 g.

³⁾ Schauemb. 100 J.. Bd. IX, S. 378 f.

gesellschaft erschüttert, weil er statt sittlicher Ziele und Motive geradezu unsittliche setzt.

Der Schutz, welcher ehrlicher Arbeit zusteht, ist ein Reflex des Ehrgefühls nicht nur der Sippe oder des Sippengliedes, sondern des Arbeiters überhaupt, eine Reaktion der Arbeitslehre, welche ebensowohl bürgerliche als bäuerliche Kreise durchzieht. Interessant sind die Namen in dem Verzeichnis der stadtdenburschen Butterrente von 1513.¹⁾ Wie noch auf lange hinaus nannte sich eine ganze Reihe von Bürgern nicht nach ihrer Heimat, sondern nach ihrem Beruf, welcher sein und seiner Familie Dasein fristete und, es mit Befriedigung und Ehre erfüllte. Wir nennen z. B. Scherer, Kremer, Smit, Kannegeter, Scroder, Kellertnecht, Strohsneider, Holstenmaker, Wullenwever, Becker, Kofe, Sadelmaker, Potgeter, Schipbuver, Pelsler, Snidderke, Westemaker, Maler, Kopmann, Budelmaker, Bartscherer, Hilligenmaker, Bödecker, Swertfeger, Bisker, Sluter, Koster, Wagendriver, Trippenmaker. Diese Sitte, dem Vornamen den Berufsnamen hinzuzufügen, blieb auch dann noch, als längst die Familiennamen sich fixiert hatten. Ein Schneider z. B. der Schmidt hieß, wurde nicht Köbe Schmidt, sondern Köbe Snider genannt. Es ginge zu weit, in diesem Brauche den Ausdruck des Stolzes auf das erwählte und berufsmäßig geübte Handwerk zu finden, aber jedenfalls darf man darin ein Zeichen sehen, daß man sich des Handwerks nicht schämte, sondern es sich gefallen ließ, wenn andere es mit einer solchen die Persönlichkeit treffenden Nennung ehrten; denn mochte das Zunftwesen die frische, natürliche Lebendigkeit der ersten Zeiten längst eingebüßt haben, hinter der verknöcherten Form steckt ein ausgeprägtes Gefühl für Berufslehre, welche mit ihren Wurzeln zurückreicht in die von dem vor wie nachreformatorischen Christentum genährte Wertung der Arbeit.²⁾

Keine klarere Bestätigung, wie man sich dieses Wurzelbodens der Berufslehre auch in bäuerlichen Kreisen bewußt blieb, als der feine Griff, die den Beruf ihres Trägers sei's in einer Mühle oder

¹⁾ *H. Duden zur Topographie der Stadt Oldenburg, Jahrbuch III, S. 119 ff.

²⁾ Martensen, Ethik III, 160 ff (1878).

in einem Dreschflügelpaare, oder in einem Rechenpaare bezeichnende Hausmarke mit dem Kreuze zu krönen, eine Sitte späteren Datums als die bis in die Rechtsprache unserer Periode reichende Benennung der Frauensippe nach dem Arbeitssymbol der Spindel: Spillmagen, der Männersippe nach dem Symbol des freien Mannes, dem Schwert: Schwertmagen.¹⁾

Wir können in der vom Ende des 16. bis ans Ende des 17. Jahrhunderts reichenden Periode, wo noch dem bürgerlichen und innungsmäßig verfaßten Handwerke vor allen das bäuerliche Gewerbe gegenübersteht, zwei Hauptgruppen der Arbeit, die bürgerliche von der bäuerlichen unterscheiden, mögen sie auch vielfach ineinander überlaufen. Das gilt von der Stadt, wo der Haushalt selbst der höchsten Staatsbeamten durch Naturalbezüge in Gestalt von Vieh und Fütterung ebensowohl ein bäuerliches Gepräge erhielt, als das Gros der Gewerbe- und Handeltreibenden, wenn sie durch Anteil an der Allmende im Stadtesch oder dem Weiderecht auf der Gemeinweide auf Ackerbau und Viehhaltung angewiesen waren, — aber es gilt nicht weniger vom Lande, wo der Pastor wie Küster und Lehrer ihre geistige und geistliche Arbeit so sehr mit der Bauernarbeit verkoppelt sehen, daß erstere wenigstens im 16. Jahrhundert sich ihre Wirtschaftsräume selber bauen und erhalten,²⁾ ja gegen Reigung und Befähigung den Pfarracker selber bestellen mußten, weil er nicht zu verpachten war, die Küster und Lehrer überdies, um bei dem schmalen Gehalt nur das liebe Brot für sich und ihre Familie zu finden, neben dem Backel zu Nadel und Pfiemen greifen mußten.³⁾ Selbst beim Bauern jener Zeit finden wir neben Ackerbau selbsttätigen Handwerksbetrieb: Nach dem Grundsatz, möglichst wenig Bargeld auszugeben, suchte er tunlichst handwerksmäßig herzustellen, was er für seinen Haushalt bedurfte. Die Bauerfrau sah ihre Ehre darin, als Bäuerin und Bäckerin, als Spinnerin, Weberin und Schneiderin zu figurieren, und selbst die erlauchten Frauen der Grafen Johann VI. und Anton Günthers,

¹⁾ U. G. D. 3. 87. S. 183, 106 de anno 1664, 3. 92. S. 120, de anno 1604.

²⁾ Schauenb. 100 J., Bd. I S. 151 ff., 239 ff.

³⁾ Schauenb. 100 J., Bd. I S. 386.



ein Zeichen, wie hoch bis in die vornehmsten Kreise Frauenarbeit gewertet wurde, betätigten sich in ihrem Hause nach kleinbürgerlichem Stile, gaben Anweisung für Küche und Keller, für Gerät und Linnen und führten darüber wie über Küchen- und Hausgarten die Aufsicht. Die Bauern wurden zu Handelsleuten, wenn sie ihren Überschuß an Vieh und Getreide umsetzen mußten und suchten ihre Ehre darin, im ländlichen Kleinhandel oder auf dem städtischen Märkte ihre Produkte so teuer wie möglich zu verwerten. So treffen wir den Ammerländer Holzbauern mit seinen Erträgen und den Früchten seines Haus- und Handfleißes auf der holzarmen Marsch Sonntags bei der Kirche,¹⁾ wie den Marsch- und Großbauern auf den Bremer- und Oldenburger Märkten mit Vorliebe als Handeltreibenden.²⁾

Die gründlichen Untersuchungen Kohls über den Handel der Stadt Oldenburg³⁾ und Rüttnings in seiner Monographie über die Geschichte des Oldenburger Postwesens zeigen, daß im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die Grafschaften keineswegs, wenn man die Verkehrsverhältnisse jener Zeit in anderen Gebieten des Deutschen Reichs damit vergleicht, vom Weltverkehre abgeschnitten waren. Des alten Superintendenten Hamelmanns Stolz bäumte sich dagegen, als Lipsius seine scharfen Satyren über die Residenz ausgoß, als sei's ein Drecknest für „Breisfresser“. So stolz wie ihr geistlich Oberhaupt werden gewiß auch die Oldenburger Spießbürger jener Tage auf die Heimstätte ihrer Arbeit gewesen sein. Ob dieser Stolz so weit ging, daß man wie in der Küche, wo im 16. Jahrhundert Braunkohl mit Speck und das selbstgebraute Braumbier Nationalgenüsse⁴⁾ bildeten, gleich so in der Kleidung sich völlig konservativ erwies, ist kaum anzunehmen. Bei dem Protest gegen den Import des Bremer Bieres zu Gunsten des Oldenburger Bieres, für das jedes Bürgerhaus die Braugerechtigkeit hatte, spielte der eigene Vorteil seine Rolle; denn auch letzteres war ein Export-

1) Schauenb. 100 J., IV. Bd., S. 151.

2) 100 J. IV. Kap. 23, S. 175 ff.

3) Jahrbuch XII Bd., S. 1 ff.

4) v. Halem II, S. 209 ff.

artikel,¹⁾ ebenso wie bei dem Proteste der Geistlichen von Stadt- und Butjadingerland wider Beschränkung ihres Bierbezuges und der herkömmlichen Accisefreiheit, fast als wären sie in ihrer Amtsehre verkürzt.²⁾

Bähe Sittentreue auf dem Gebiete des Arbeitsbetriebes zeigt sich vor allen bei dem Bauern der Grafschaft, sei er sächsischen oder friesischen Stammes, auf der Geest aber mehr noch als auf der Marsch, wo z. B. die Allmende doch früher und weiter beschränkt wurde als dort. Die Marsch lag durch die Nähe der See und die angrenzenden Verkehrsadern der Flüsse für die nivellierenden Einflüsse fremden Imports offener da. Das zeigt auch der Abbruch, welchen die Sittentreue in der Kleidung durch die Mode erfuhr. Ein sicheres Symptom dafür ist das Lob, welches die Leichenreden der „fürnehmen Bogtgattin Frouw Siemens Butjenter“ sowie die Quedlinburger Kanonissin Dorothea, einer geb. Gräfin von Delmenhorst, ausdrücklich spendeten, daß sie die alte Tracht bis ans Ende bewahrt hätten. Das Sprichwort: „Kleider machen Leute“ geißelt mit feiner Satyre das Haschen nach oberflächlichem Schein. Wenigstens geht man nicht zu weit, wenn man die Art, sich zu kleiden, als einen Spiegel für die Sinnesart ihrer Träger in Anspruch nimmt. So meint es das Würder Kleideredikt vom Jahre 1669 und der Bericht des Dedesdorfer Amtmannes Queccius vom Jahre 1670,³⁾ wenn neben der Verschwendungssucht, welche der 30jährige Krieg durch den Vorgang der Soldateska in die friesischen Gemeinden getragen und die Landwührder Frauen es den Bremer Kauffrauen, die jungen Burjschen es den Kavalieren gleich tun ließ, die Hoffart gegeißelt, aber auch die Torheit getroffen wurde, welche mit dem Ablegen der alten Trachten die für sie vorwiegend in Anspruch genommene Hausindustrie schädigen mußte.

Aber sicherer als durch das sittenmäßige Festhalten an den Trachten wird der Stand des sozialen Ehrgefühls durch den persönlichen Fleiß bezeichnet, in dem sich der Aufwand sittlicher Tatkraft

¹⁾ Kohl, Jahrb. XII, S. 31 f.

²⁾ Schauenb. 100 Z. IV, Arch. S. 435 f.

³⁾ Sello, Beitr. zur Gesch. des Landes Würden, S. 26, S. 41.

offenbart.¹⁾ An der gegenseitigen Würdigung des Arbeitsfleißes fehlte es unter den Vertretern der Geistes- wie der Handarbeit damals wie heute. Bei allem opferbereiten Eifer für die Hebung der Volksschule stand das Urteil der Bauern im 16. u. 17. Jahrhundert zu der Schulpflicht besonders für den arbeitsreichen Sommer im Gegensatz. Nur mühsam arbeiteten die ersten Versuche einer Schulbrüche sich durch.²⁾ Der Mangel an rechter Wertung der Schularbeit traf auch die Schularbeiter. Nichts ist dafür bezeichnender, als der Umstand, daß weder die Lehrer noch die Gemeinden einen Anstoß daran nahmen, wenn Organisten, die doch vielfach Lehrer waren, das Aufspielen zum Tanz bei Hochzeiten übertragen ward;³⁾ denn sie sanken damit in die Reihe der Spielleute, die zu der Klasse der Rechtlosen zählten.⁴⁾ Weit mehr als auf der Schätzung ihres Fleißes als Kopfarbeiter beruhte die allgemeine Achtung, welche der Stand der Pastoren genoß, auf dem pastoralen Amt, das durch seine bureaukratische Formierung grade in Bauernaugen einen besonderen Nimbus erhalten mochte. Es beschäftigte sich der Geistliche jener Tage oft wohl mehr der Not als freiem Triebe gehorchend mit Landwirtschaft und stand dem Interesse der Bauern näher, auch seinerseits ihren Arbeitsmühen und Sorgen verständnisvoller gegenüber. Aber daß das Latein den Bauern verderbe, blieb sicherlich der bäuerliche Vorbehalt pastoraler Bauernwirtschaft gegenüber. Schon eher und mehr verstand der Bauer die Kunst des Schreibens zu würdigen. Denn trotz der Hebung des Volksschulwesens im Laufe des 17. Jahrhunderts machte — man sieht es den Urkunden an — der Vollzug der Namensunterschrift doch vielen schwere Mühe. An dem Zoll, welcher der Schreibfertigkeit und der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck gegeben wurde, nahmen die fähigeren Lehrer neben den Pastoren teil, besonders seit die Kanzleien aus dem Schriftenverkehr das Plattdeutsche durch das Hochdeutsche verdrängten. Solche

1) Kiel, Deutsche Arbeit.

2) Schauenb. 100. J. I. Bd., S. 421, ff. Baj. A. Bd. 10, 63, 1637.

3) G. G. D. 2, 10, 14. Es wurde dies erst 1753 aufgehoben. G. G. D. III., 1. 79

4) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtswissenschaft. II. Aufl. S. 173.

Arbeit mußte der Bauer zu würdigen. Er kannte es aus Erfahrung, wie schwer es einem, der Plattdeutsch dachte, wurde, hochdeutsch zu reden, erst recht aber, seine plattdeutschen Gedanken hochdeutsch zu Papier zu bringen. Aber sonst wurde vom Bauern sicher vergessen, was die Ausbildung des Kopfes für einen geistigen Beruf an Mühe und was an Geld gekostet, wenn nicht etwa ein Bauernsohn es den Vater durch seinen Entschluß für's Studium gelehrt. Daß nach dem Butjadinger Landrechte beim Erb gange wohl die Aussteuer, aber ohne testamentarische Bestimmung nicht die Kosten des Studiums angerechnet wurden,¹⁾ widersprach jedenfalls dem bäuerischen Rechtsgefühl — und prägte sich darum, ohne daß er es zu buchen brauchte, als etwas „Außerordentliches“ seinem Gedächtnis sicher ein.

Wir dürfen dem Bauern seine Unterschätzung geistiger Arbeit jedoch nicht zu sehr zur Last legen. Naturgemäß neigt, weil ja nach den verschiedenen Berufszweigen Mühe und Fleiß der Arbeit so grundverschieden sind, und daher das richtige Maß der Vergleichen fehlt, das Urteil zu Ungerechtigkeiten.²⁾ Der Bauer will sehen, daß die Arbeit immer sauer werde, dies nennt er Fleiß, aber das gilt auch vom Handwerker. Karlstadt rechnete jedenfalls mit diesem Moment, als er sein rotes Doktorbarett mit dem grauen Filz des Bauern vertauschte und aus dem Hörsaal auf den Acker zog, um so das Christenwort: „im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen“ ins Werk zu setzen. Luther hat ihm solche buchstabenknechtliche Alfanzerei und Gleichmacherei gründlich und scharf eingetrichtert, aber seine späteren Jünger im geistlichen Amte nicht abhalten können, mit dem Gefallen bäuerischer Anschauung selbst in der Predigt zu kokettieren. Es war nicht bloß Gelehrten eitelleit, wenn sie ihre Predigten mit lateinischen, griechischen, ja hebräischen Zitaten spickten. Ob sie damit den Bauern Respekt vor ihren Kenntnissen und besonders vor ihrem Fleiß einflößten, kann fraglich sein. Jedenfalls geschah dies eher, wenn sie ihre Predigten nicht nur wörtlich aufschrieben, sondern vorlasen. Aber ob die größere Mühe und der gesteigerte Fleiß, welchen die alten Superintendenten mit

¹⁾ C. C. D. 3, 87, 104. f. 107.

²⁾ Kiel, Deutsche Arbeit, S. 187.

der Forderung, die Predigt zu memorieren, bei den Geistlichen bezweckten, von den Bauern jener Tage richtig eingeschätzt wurde, ist kaum anzunehmen. Er urteilte hier nach dem, was er sah. Freie Rede gilt ihm gestern wie heute als extemporiert, weil der Pastor ja darauf studiert habe und jedenfalls viel weniger, als ein gehöriger Fluß von Schweißtropfen, der nach der Rede den Wechsel der Wäsche nahe legt. Der Bauer hält's mit dem Handwerker: „Von der Stirne heiß rinnen muß der Schweiß, soll das Wert den Meister loben.“ Jedenfalls aber war er auf lange Predigten besser eingerichtet als unsere heutigen Gemeinden. Ob der auf stundenlang währende Predigten gewandte Fleiß aber wirklich gefiel, das wagen wir nicht zu behaupten. Sonst hätten die Gemeinden nicht geklagt, wenn einer es zu lange machte und die Pastoren nicht über die Kirchenschläfer.

Die ideal christliche Wertung der Arbeit lediglich nach dem Maßstabe der Berufstreue und des dafür aufgewandten Fleißes hatte sich im 16. u. 17. Jahrhundert keineswegs durchgesetzt. Der mittelalterliche Gedanke, daß nach der Rechtsphäre des Standes die Ehre der Arbeit zu graduieren sei, fristete nicht etwa dank der Sittenzähigkeit des Volkscharakters sein Leben, er fand durch den infolge des 30 jährigen Krieges gesteigerten Materialismus neue Nahrung. Der landesgefessene Oldenburger Adel ist daran zu Grunde gegangen, daß die durch die Standesehre bedingten herkömmlichen Ansprüche zur leeren Schale wurden. Ihr Adelsstolz hinderte sie ebensowenig, die Ablösung des ritterbürtigen Waffendienstes gegen Geld anzunehmen, als er sie trieb, im freien Waffendienst sich ritterlich zu bewähren und im Kampfe für die ererbte väterliche Scholle dem Bauerntum, zu dem sie sich entschieden, durch Bauernfleiß und Sparsamkeit Ehre zu machen. So mußten die Träger adliger Namen zum bäuerlichen oder bürgerlichen Proletariat herabsinken und bezeichnend für die beim Oldenburger Adel nach der Reformation gefallene Wertung des geistlichen Standes und damit für seinen idealen und sittlichen Tiefstand ist es, daß wir seine Namen nirgends in der Reihe der Geistlichen vertreten finden ¹⁾ Die wenigen adligen Geistlichen sind ausländischer Her-

¹⁾ Schauenb. 100 J. Bd. I. D. 185.



kunft. Aus dem Bauern-, Lehrer- und Bürgerstande dagegen finden wir Repräsentanten. Der Geistliche jener Tage war seines Amtes halber eine „hoch ehrwürdige“ Person, auch für den Bauern. Nur durfte man nicht verlangen, daß die Bauerngemeinde unzureichende Pfünden durch namhafte Opfer zu einem dem geistlichen Stande entsprechenden Unterhalt erhöhte. Mit ritterlichem Idealismus hielten Pfarrer lebenslang auch auf kleinen Pfarren, so zu Warfleth, zu Altenhüntorf und Neuenhüntorf aus¹⁾, aber die Gemeinden ließen sie darben, ja die Warflether ihren Prätorius im „Lüneburgischen mendizieren“, ohne sich zu rühren. Erst wenn die Geistlichen gestorben und ihre Familien außer Stande waren, die Kosten des Begräbnisses aufzubringen, erinnerte man sich, daß doch auch der geistliche Arbeiter seines Lohnes wert sei, und trat in recht bäurischer Gedankenrichtung, um sein „Geweten rein“ zu haben und vor dem Wiedergang des Verstorbenen sicher zu sein, für eine freilich auch dann noch höchst bescheidene Bestattung mit 9 Talern ein.²⁾

Der Bauernstolz trug bei Friesen wie Sachsen abschreckende Züge, besonders wenn er aus seiner sparsamen Rolle fallend bei Märkten und Hochzeiten sich im Prokentum gefiel, um zu zeigen, daß er nicht zu sparen brauche, sondern etwas darauf gehen lassen könne.³⁾ Sonst suchte er seine Ehre nicht darin, den Ertrag seiner Arbeit zu verschwenden, sondern zu steigern, nicht bloß im persönlichen Einzelinteresse, sondern um seiner Familie eine breite Grundlage der Existenz auch über den Tod hinaus zu sichern. Von diesem Gedanken ist das friesische wie das sächsische Recht getragen. Trotz der romanistischen Neigung ihrer gelehrten Juristen haben weder Johann VI., noch Anton Günther es gewagt, den Grundsatz, daß die Grundstelle zu erhalten sei, bei der Modifikation des Erbrechtes für Stad- und Butjadingerland anzutasten.⁴⁾ Nicht humanitäre Gedanken, daß Kinder einer Ehe an den Gütern der Eltern gleiches

¹⁾ Schauenbg. 100 I. Bd. I. S. 111. 82. 104.

²⁾ Altenh. 100 I. S. 82.

³⁾ Sello, Beitr. 3 Gesch. des Landes Würden S. 26.

⁴⁾ v. Halem II. S. 194 ff. S. 423 ff.

Anrecht haben müßten, also nicht das individualisierende Gerechtigkeitsgefühl, sondern der soziale Grundtrieb, für die Sippe eine gesicherte Arbeitsstätte und damit einen festen Halt für die Versorgung und Dauer der Familie zu gewinnen, fiel für die Bauern des 16. und 17. Jahrhunderts ins Gewicht. Anders lagen die Dinge bei den Stadtbewohnern, besonders seitdem die Entwicklung der Geldwirtschaft eine größere Bewegungsfreiheit für das Kapital zur Erhaltung und Hebung des Geschäfts und damit auch des Vermögens der Familie und ihrer Glieder forderte. Das Erbrecht gestaltete sich freier, aber dafür zogen die Statuten der Gilden und Zünfte der freien Bewegung engere Schranken. Die Vorteile, welche dem Sippeninteresse zuliebe den Meistersöhnen bei Erlangung der Meisterschaft und ihrer selbständigen Ausübung gewährt wurden, schmälerten naturgemäß die Entwicklung des Handwerks und entwickelten eine Engbrüstigkeit des Zunftwesens, welche selbst die senile Gesetzgebung des Reiches in die Schranken rief.¹⁾ Aber in der Praxis blieben humane Erwägungen völlig ausgeschlossen und bei der Macht, welche in jener Zeit die Sitte noch über das Urteil hatte, werden sie kaum empfunden sein.

Bei der Frage nach dem Rechte der unehelich Geborenen tritt dies nicht minder hervor, als bei den Schranken, welche für die sogenannten „unehrlichen“ Gewerbe gezogen waren. Die mittelalterlichen Vorstellungen beherrschten hier vollständig die Wertung der Arbeit.²⁾ Uneheliche Kinder haben nach dem Butjadinger Landrechte als rechtlose³⁾ keinen Anspruch auf die Alimentation ihrer Eltern, also nicht einmal Anrecht auf den Arbeitsertrag der Stelle. Die Väter mochten ihnen im Testamente etwas schenken, aber falls die ehelichen Kinder sich dadurch beeinträchtigt sahen, stand diesen ein Einspruchsrecht beim Gerichte frei. Zuwendungen von Seiten der ehelichen Geschwister an nicht vom Vater bedachte, auch von Seiten der Mutter vermögenslose uneheliche Kinder waren erlaubt, aber nur nach Gelegenheit der Erbschaft und ihrem Wohlverhalten, und solange, bis sie selbst sich ihr Brot durch Fleiß und Arbeit suchen

¹⁾ C. C. D. II. 6. Nr. 5, S. 23.

²⁾ Brunner, Grundzüge. S. 169 ff.

³⁾ Schröder, D. Rechtgesch. 452. 712.

konnten. Dagegen hatte die Mutter „Macht“, ihre unehelichen Kinder, gleich den ehelichen, im Testamente zu bedenken und zu versorgen.¹⁾ Wie weit diese Vergünstigungen ihnen zugute kamen, darüber steht uns nach dem im Gesetze ausgesprochenen Willen kein Urteil zu. Die bäurische Volksseele jener Zeit war in diesen Fragen weit strenger als heute gestimmt. Das Recht trug dem Rechnung, wenn es Uneheliche wie von dem Amte der Vormundschaft so von dem der Geistlichen (jus. can.) und der Richter (Oldenb. Stadtrecht)²⁾ unter Berufung auf 5. Moj. 23, 2 ausschloß, weil Unbescholtenheit der Würde und Ehre Voraussetzung sei.³⁾ Unsere „Vorfahren forderten, wenn sie einen in ihre Gilde und Gesellschaft aufnehmen sollten, sagt Möser, den Geburtsbrief, sie drückten die Früchte einer verbotenen Liebe mit einer beständigen Verachtung und flochten Kränze nur für die unbefleckte Braut“,⁴⁾ und zwar lediglich, „um alle Ehren und alle bürgerlichen Wohlthaten für den Ehestand aufzuheben und zu fördern.“ Spricht sich nicht in dieser Ehrung des „echten Standes“, ein gesundes soziales Taktgefühl aus, das auch die Ehre der Arbeit betraf?⁵⁾ Sie wurde nicht bloß nach den Bedürfnissen des Individuums, sondern nach dem Gesundheitsbedingungen der Gesamtheit profiliert.⁶⁾ Die Gesellschaft beruhte auf ihrer verschiedenen Gliederung, die getragen und erhalten wurde durch Keinerhaltung der Ehe aus dem festen Zusammenschluß der aus ihr erwachsenen und mit ihr verwachsenen Familie und Sippe. In ihr und für diese geschehe die Arbeit und aus dieser Bestimmung erwuchs mit ihrem sozialen Werte auch ihre Wertung.

Es ließ sich jene Zeit in ihrem Urteile eben mehr durch die Erfahrung, wie sie sich in den Sittenanschauungen aussprach, als durch Theorien leiten. Dies gilt ebenso bei der Stellung zu den Juden, denen man das Bürgerrecht verwehrte. Schon vor der gräf-

1) G. G. D. 3, Nr. 87. S. 100 f. Art. 45.

2) G. G. D. 6. S. 230 ff.

3) Brunner, Grundzüge. S. 174.

4) Möser, patriotische Phantasien II, S. 168. 170. G. G. D. 220. 26.

5) Möser a. a. D. I, 292.

6) Schauenburg. 100 S. Bd. IV. 428 f. Vergl. Joh. Oldendorp: wat byllich und recht.“ S. 26. 28. 19. (Id. v. Freybe.)

lichen Verleihung des Stadtrechtes (1345) bedurften sie in dem bereits städtisch entwickelten Oldenburg für ihre Niederlassung einer Erlaubnis des Rats. Die Zulassung war zeitlich beschränkt. Als sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch andere Kreise der Bollbürger vorzugsweise der kaufmännischen Beschäftigung zuwandten, schloß man die Juden von der „Coopmanschop“ aus und beschränkte sie auf die damals als Bucherbetrieb geltenden Geschäfte des Geldverleihens. Auch das seit 1345 in die Hand des Grafen gelegte einträgliche Judenschutzrecht änderte daran nichts.¹⁾ Also rein wirtschaftliche Beweggründe, um die bis dahin bestandene Alleinherrschaft der Juden im Handelsgewerbe zu brechen, bedingten die Entziehung des Bürgerrechts und damit den Verlust der Bürger-ehre.²⁾ Daß dieser Praxis auch in evangelischen Gebieten ein konfessioneller Gegensatz zu Grunde lag, darf nicht geleugnet werden. Die freundliche Stellung, welche Luther anfangs im Interesse der Judenbekehrung zum Judentum und zu einzelnen seiner Vertreter einnahm und ihn eine bessere Behandlung der Judenschaft³⁾ fordern ließ, ist später von ihm aufgegeben. Es entrüsteten ihn die jüdischen Ausfälle auf den Gekreuzigten und die hochmütigen Äußerungen über die Goyim.⁴⁾ In gleichem Sinne erklärten sich die evangelischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Ihre Haltung ist durch die Abwehr jüdischer Schmähungen und jüdischen Bucherdruckes bestimmt.⁵⁾ Nur vereinzelt hört man ein abweichendes Urteil, wie es in dem Verslein sich ausspricht: „Judenschuld ohne Zweifel schwer, Christenschuld doppelt mehr.“⁶⁾

¹⁾ Jahrbuch. Bd. XII, S. 254. C. C. D. 6. S. 117. Kunde ehel. Güterrecht. S. 80. Die Juden waren im Mittelalter nicht dem Sachsenrechte, sondern dem gemeinen kaiserlichen Recht unterworfen. Sachsensp. III, Art. 7.

²⁾ Schröder, D. Rechtsgech. C. 902. S. 467.

³⁾ Köstlin-Kawerau, Leben Luther's I, S. 148. Wald II, 307 ff. 1523.

⁴⁾ Köstlin, a. a. D. II, S. 431 f. S. 590. L. W. 9. Ausg. 32, 94 ff. 275 ff. 1542.

⁵⁾ M. Bugers Gutachten v. 1539. Nigrinus 1570. Luc. Dsiander 1598. Gutachten der Gießner 1612.

⁶⁾ „Judenspieß und Christenspieß“ von einem einfältigen und andächtigen Laien.

Aber nicht bloß den Juden, sondern auch christlichen Gewerbetlassen wurde wegen ihrer nicht für „ehrlich“ geltenden Arbeit die bürgerliche Gleichberechtigung versagt. Den Dammleuten, Mühlenströßern, Osternburgern, Bümmerstedern und Streefern versperrte man „den Eintritt in Zünfte und Gilden, wie die Zulassung zur Bedienung ehrlicher Offiziere,“ weil sie dem Herkommen nach bei Hinrichtungen „zur Aufrichtung und Abnehmung der Leitern am hohen Gerüst auf Erfordern verpflichtet wären.“ Sie petitionierten mit Erfolg dagegen beim Grafen Anton Günther, der sie aus dieser Pflicht entließ und sie gegen 50 Taler aus der Rentnerei an den Scharfrichter Mathias Everts überwies.¹⁾ Wie die fahrenden Leute, die Spielleute und die um Geld für Schwache beim Zweikampf eintretenden Kämpen samt ihren Nachkommen²⁾ galten die Henker und deren Knechte als unehrlich. In Delmenhorst bekleidete der Schinder dieses Amt, aber auch die Reinigung der Aborte, wenn „sie gewölbt waren und stetig an einem Orte standen.“³⁾ Möser dürfte hier fehlgehen, wenn er als Grund dafür angab, daß man einen Nachrichten nötig hatte und in Ermangelung öffentlicher Kassen und Steuern ihm das Abdecken als Besoldung angewiesen habe. Die Abdeckergebühr war beträchtlich (12 Grote für ein Stück Vieh, 6 Grote für ein einjähriges Beest, für die halbe Meile 6 Grote Wegegebühr), aber auch dem Nachrichten stand noch außerdem eine Gebühr von jedem Bürgermann zu.⁴⁾ Jedenfalls wird das Angebot dieser Posten wenig Nachfrage gefunden haben. Dem öffentlichen Urteil galt dieser Stand für unehrlich und damit für rechtlos. Es lag dieser noch heute nicht überwundenen Volksanschauung wohl mehr als der natürliche Abscheu vor der Henkersarbeit und dem Hantieren mit gefallenem Vieh zugrunde. War es dies, daß die Abdecker wegen nebenher betriebener Kurpfuscherei in dem Verdachte der Zauberei standen? Der Aberglaube traute dem Blute eines Enthaupteten geheime Kräfte zu.⁵⁾ Nach dem Gesetze der Sym-

¹⁾ C. C. D. 6, 103, S. 195. de 28. Aug. 1645.

²⁾ Brunner a. a. D. S. 173.

³⁾ C. C. D. 2, No. 66, S. 170, de 13. März 1639, 2, No. 67, S. 171, de 21. Juli 1646.

⁴⁾ C. C. D. 6, No. 103, S. 195.

⁵⁾ L. Strackerj. Aberglaube und Sagen. § 109, 455 ff.

pathie muß alles, was mit Totem in Berührung tritt, sterben.¹⁾ Daß die Scharfrichter und Abdecker hiervoor gesichert erschienen, mochte nach der Empfindung des Volkes nicht mit rechten Dingen zugehen. Oder hängt es mit alter, von der Kirche genährter Abwehr gegen heidnische Sitten und abergläubischen Unfug zusammen, wie offenbar die Stellung der Kirche zum Zweikampf die Rechtlosigkeit der Kämpen bedingt hat. Zur Heidenzeit waren es die Priester, welche alle gegen die Heiligtümer gerichteten Delikte (Sakralvergehen) mit dem Tode zu bestrafen hatten, während den Vollzug der über andere Vergehen erkannten Todesstrafen sich auch jeder „echte Mann“ übertragen ließ, ohne dadurch rechtlos zu werden. So galt also zur Heidenzeit die Henkersarbeit keineswegs für schimpflich. Hat die kirchliche Priesterchaft etwa daraus Anlaß genommen, das Vorurteil gegen solche Blutarbeit zu wecken und zu nähren, um den heidnischen Priestern und ihren Nachkommen den ihnen noch sittenmäßig verbliebenen Einfluß oder das Eindringen in das von der Kirche sanktionierte Strafrecht zu verlegen? Wir wissen es nicht, aber es ist Tatsache, daß die Reformation an diesem Grauen vor und dieser Achtung von Henker- und Schinderarbeit auch über das 17. Jahrhundert hinaus nichts geändert hat. Das Volksurteil fragte nicht nur, wie einer arbeitet, sondern ließ sich in der Wertung und Würdigung der Arbeit durch den Gegenstand und die Sphäre desselben beeinflussen.

¹⁾ H. Strackerj. a. a. O. § 457.



II.

Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert.

Von Dietrich Kuhl.

In meiner vorjährigen Arbeit über die Entstehung der Stadt Oldenburg und ihrer Verfassung habe ich auf eine Handelsverbindung der Oldenburger mit Island aufmerksam gemacht,¹⁾ die aus verschiedenen Gründen einer näheren Betrachtung wert ist. Einmal ermöglichen nämlich die im Oldenburger Stadtarchiv erhaltenen Quellen einen tieferen Einblick in den inneren — kaufmännischen und nautischen — Betrieb dieses Handels, und sodann berührt sich die Geschichte dieses Abschnittes der oldenburgischen Handelsgeschichte mit der Geschichte der sonstigen deutsch-nordischen Handelsbeziehungen gerade in einem Augenblicke, in dem ein wichtiger Wendepunkt in den letzteren eintritt. Es ist die Zeit, in der das politische und wirtschaftliche Erstarken der nordischen Mächte die hansischen Kaufleute aus ihren letzten mittelalterlichen Stützpunkten verdrängt. In dieser Periode des Niederganges der deutschen Hanse gelingt es oldenburgischen Kaufleuten und Schiffern, wenn auch nur vorübergehend, im isländischen Handel Fuß zu fassen. Für eine richtige Würdigung der damit zusammenhängenden politischen Vorgänge wird es empfehlenswert sein, die Entwicklung der allgemeinen deutsch-

¹⁾ Jahrbuch XII, S. 30. Vgl. auch Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg 1904, S. 90. Auch in der Statistischen Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg (1897), S. 540, ist sie schon von G. Rütting erwähnt worden.

